

## Produktblatt "Provisorische Anschlüsse"

Nach diesem Tarif werden Energiebezüge für provisorische Anschlüsse (Baumaschinen, Baubaracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen) abgerechnet.

Die angegebenen Preise für Netznutzung und Energielieferung gelten für die Belieferung von Kunden im Versorgungsgebiet der Genossenschaft Elektra Ehrendingen, nachfolgend GEE genannt.

### Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres und ersetzen die bis dahin gültige Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Werkvorschriften CH (WV-CH, Ausgabe 2018), sowie die speziellen Bedingungen der GEE.

### Energielieferung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede gelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

### Netznutzung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede durch das Versorgungsnetz der GEE durchgeleitete Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

Systemdienstleistungen

Die Systemdienstleistungen (SDL) sind ein Entgelt der swissgrid (Nationale Netzgesellschaft) für die Regelernergie und Spannungshaltung des schweizerischen Elektrizitätsnetzes gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV) Art. 22.

Grundpreis

Im Grundpreis inbegriffen sind die Kosten für die Messung, Steuereinrichtungen und die Verrechnung. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn der Kunde die Energie nur während eines bestimmten Zeitabschnittes im Verlaufe eines Jahres konsumiert.

### Abgaben

Förderabgabe KEV

Die gesetzliche Förderabgabe KEV ist eine Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische. Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird jeweils im Herbst vom Bundesamt für Energie festgelegt (Energiegesetz / Art. 7a EnG).

Abgabe an die Gemeinde

Für jede von der GEE betriebene Messstelle wird eine Konzessionsabgabe an die Gemeinde in Rechnung gestellt.

### Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
2. Die Ablesung und Abrechnung der Energielieferung erfolgt in der Regel zweimal jährlich, Ende März und Ende September.
3. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
4. Voraussetzung für die Energielieferung bei temporären Anschlüssen ist, dass die nächstliegenden Verteilanlagen der GEE genügend leistungsfähig sind, und dass der Energiebezug keine unzulässigen Netzwirkungen verursacht.
5. Durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigte Liefereinrichtungen der GEE werden zu Lasten des Kunden repariert oder ersetzt.
6. Messeinrichtungen, welche von der GEE nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen des Kunden dienen, sind vom Kunden nach den Bestimmungen der GEE selbst zu beschaffen.
7. Erfolgt die Energielieferung für ein Objekt an mehr als einer Stelle, so wird sie für jede Messstelle einzeln in Rechnung gestellt.
8. Der Kunde kann die Energie für seine Zwecke verwenden. Der Wiederverkauf an Dritte ist nicht gestattet.